

II. Fahrten nach der Zeit.

Fahrten bis zu einer halben Stunde für 1 bis 2 Personen	40	Pfennige.
3 = 4 =	50	=
5 = 6 =	75	=
7 = 8 =	100	=
9 = 10 =	120	=

Mehr Personen nach Uebereinkommen.

Fahrten über eine halbe Stunde zusätzlich 5 Pfennige für jede Person und angefangene Viertelstunde bis zur Gesamtdauer von 1 Stunde. Längere Fahrten nach Vereinbarung. Kinder, welche getragen werden, sind frei, zwei Kinder unter 10 Jahren zahlen für eine erwachsene Person, ein einzelnes Kind zahlt den vollen Preis.

B. Verleihen von Kähnen.

- Für Fahrzeuge bis zu 3 Personen bis 1 Stunde 30 Pfennige.
- Für Fahrzeuge bis zu 7 Personen bis 1 Stunde 50 Pfennige.
- Für jede angefangene halbe Stunde die Hälfte des verabredeten Preises mehr.

Polizei-Verordnung

Meldeweisen betreffend.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 14. August 1838 (Amtsblatt pro 1838, S. 248) und 27. April 1852 (Amtsblatt pro 1852, S. 174) in Betreff des polizeilichen Meldewesens für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Wer zum Zwecke des Umzugs seinen gewöhnlichen Aufenthalt aufgeben will, ist verpflichtet, vor seinem Abzuge sich persönlich oder schriftlich — auf dem platten Lande bei dem Gemeinde- resp. Gutsvorsteher, in den Städten bei der Polizei-Verwaltung — abzumelden und anzugeben, wohin er zu verziehen gedenkt. Ueber die erfolgte Abmeldung wird eine Abmelde-Bescheinigung ertheilt, in welcher auch der Termin, bis zu welchem die Staats- resp. Kommunal-Steuern berechtigt sind, in der Kolonne „Bemerkungen“ anzugeben ist.

§ 2. Wer an einem Orte unseres Bezirkes seinen gewöhnlichen Aufenthalt nehmen will, hat sich innerhalb dreier Tage nach dem Anzuge unter Vorlegung der ihm von seinem früheren Wohnorte ertheilten Abmelde-Bescheinigung — auf dem platten Lande bei dem Gemeinde- resp. Gutsvorsteher, in den Städten bei der Polizei-Verwaltung — persönlich oder schriftlich anzumelden, auch auf Erfordern über seine Angehörigen, seine persönlichen Steuer- und Militär-Verhältnisse Auskunft zu geben. Ueber die erfolgte Anmeldung wird eine Bescheinigung ertheilt.

§ 3. Wer seine Wohnung innerhalb einer Gemeinde wechselt, ist verpflichtet, dies innerhalb dreier Tage — auf dem platten Lande dem Gemeinde- resp. dem Gutsvorsteher, in den Städten der Polizei-Verwaltung — persönlich oder schriftlich zu melden. Ueber die geschehene Anzeige wird eine Bescheinigung ertheilt.

§ 4. Zu den in den §§ 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen, welche die betreffenden Personen als Miether, Dienstboten oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, innerhalb eines achttägigen Zeitraums nach dem An-, Ab- und Umzuge verpflichtet, sofern sie sich nicht durch Einsicht der bezüglichen polizeilichen Bescheinigungen von der bereits erfolgten Meldung Ueberzeugung verschafft haben.

§ 5. Den Polizei-Behörden derjenigen Gemeinden, in welchen sich ein Bedürfnis dazu herausstellt, bleibt überlassen, die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der nur vorübergehend am Orte sich aufhaltenden Fremden durch ortspolizeiliche Verordnung zu regeln.

§ 6. Wer obigen Vorschriften, welche mit dem 1. Oktober 1874 in Kraft treten, zuwiderhandelt, wird mit Geldbuße bis zu 10 Thalern bestraft.

Wiegand, den 7. September 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.